

## **Merblatt: Die Patientenverfügung**

Art. 370-373 ZGB

**In einer Patientenverfügung kann festgelegt werden, mit welchen medizinischen Massnahmen eine Person im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit einverstanden ist und welche sie ablehnt (ärztliche Behandlung sowie diagnostische, therapeutische und pflegerische Massnahmen). Sie kann auch eine Person bezeichnen, die im Fall der Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person in der Patientenverfügung Weisungen erteilen.**

### **Form**

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Eine solche Verfügung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. Zahlreiche Institutionen (Rotes Kreuz, CARITAS, Pro Senectute usw.) bieten Vorlagen von Patientenverfügungen in unterschiedlichen Detaillierungsgraden sowohl mit offenen Fragen als auch zum Ankreuzen an.

### **Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen der gültigen Errichtung sind die folgenden:

- Urteilsfähige Person
- Freiwillige Verfassung
- Schriftlich verfasst (muss nicht handschriftlich sein)
- Mit Datum versehen
- Eigenhändig handschriftlich unterzeichnet

Die Ärzte haben dabei die Pflicht einer gültigen Patientenverfügung zu entsprechen, soweit diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Damit die behandelnden Ärzte auch Kenntnis einer bestehenden

Patientenverfügung haben (liegt in der Verantwortung des Erstellers einer solchen), empfiehlt es sich das Vorhandensein auf der Versichertenkarte eintragen zu lassen und diese beim Hausarzt zu hinterlegen.

Ein Widerruf oder eine Änderung der Patientenverfügung ist jederzeit möglich.